LANDKREIS **FRIESLAND**

Naturschutzgebiet

NSG WE 307 „Neuenburger Holz“

im Landkreis Friesland

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und öffentliche Auslegung

- Abwägung -

Landkreis Friesland
Untere Naturschutzbehörde
Lindenallee 1
26441 Jever

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden zur Stellungnahme aufgefordert:

(grau = keine Stellungnahme abgegeben)

1	BUND - Landesverband Niedersachsen
2	Landesverband Bürgerinitiativen -Umweltschutz Niedersachsen e.V.
3	Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- u. Wanderverein
4	Jägerschaft Friesland-Wilhelmshaven e.V.
6	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
7	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V.
8	Naturschutzverband Niedersachsen e.V.
9	Aktion Fischotterschutz e.V. - Otterzentrum
10	Niedersächsischer Heimatbund e.V.
11	Heimatbund Niedersachsen e.V.
12	Naturschutzbund Deutschland
13	Anglerverband Niedersachsen e. V.
14	Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.
15	NaturFreunde Deutschland - Landesverband Niedersachsen e.V.
16	Naturschutzbeauftragter - Landkreis Friesland
18	Fachbereich 61 - Planung und Bauen
19	Fachbereich 36 - Straßenverkehr
25	Gemeinde Zetel
26	Gemeinde Bockhorn
30	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
33	NLWKN - Betriebsstelle Brake-Oldenburg
34	NLWKN - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim
38	Sielacht Bockhorn-Friedeburg
41	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
43	EWE NETZ GmbH OL-Varel -- EWE NETZ GmbH Ostfriesland
44	Avacon AG
45	TenneT TSO GmbH
47	Open Grid Europe GmbH
48	Deutsche Telekom AG durch Deutsche Funkturm GmbH

49	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
52	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
53	Kreislandvolkverband Friesland e.V.
54	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
57	Niedersächsisches Forstamt Neuenburg
58	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
59	Ammerländer Landvolkverband e. V.
61	Colt Technology Services GmbH
63	Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebenmittelsicherheit Dez 34 -Binnenfischerei
65	Oldenburger Landesverein f. Geschichte, Natur- und Heimatkunde e. V.
66	Klinkerziegelei Uhlhorn GmbH & Co. KG
71	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nds., Kampfmittelbeseitigungsdienst
72	Fachbereich 32 - Jagdbehörde

10 – Niedersächsischer Heimatbund e.V. 16.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	**Zu § 1 (1) und (2)** Der Übersicht halber und zur Verdeutlichung sollte die große rote Fläche im Lageplan 1 : 3500 wie folgt beschriftet werden: „Natürliche Waldentwicklung „Neuenburger Wald“.	Die rote Fläche, natürliche Waldentwicklung (NWE) „Neuenburger Urwald“, ist in der Legende der Karte angegeben. Dies ist aus unserer Sicht ausreichend.
2	**Zu § 1 (3)** Der zweite Satz ist in dieser Form unverständlich.	Das eigentliche FFH-Gebiet ist mit einer Schraffur zusätzlich kenntlich gemacht. Das Naturschutzgebiet geht z. T. über diese Schraffur hinaus und wird somit zusätzlich geschützt.
3	**Zu § 2 (3) 1.** Wir halten es für erforderlich, dass die Intention der „natürlichen Waldentwicklung“ hier näher präzisiert wird. Es sollte klar und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden, dass der betreffende Bereich keinerlei Nutzung oder sonstigen Maßnahmen unterliegt. Wir weisen hier noch einmal ausdrücklich auf die Zusicherung der Landesregierung in der WEISSEN MAPPE 2016 (211/16) hin, die ungestörte Entwicklung des betreffenden Bereichs zu berücksichtigen.	Dieser Punkt ist in der Begründung genauer ausgeführt.
4	**Zu § 3 (2) 9.** Um Missverständnisse vorzubeugen, sollte es hier „Hunde ohne Leine zu führen“ heißen. Als Begründung verweisen wir auf die entsprechende Ausführung in unserer Stellungnahme vom 28.02.2018.	Dieser Punkt ist in der Begründung genauer ausgeführt.
5	**Zu § 3 (2) 15.** Wir unterstützen Ihre Absicht, insbesondere die NWE-Fläche „Neuenburger Urwald“ nicht noch durch weitere Wege zu zerschneiden. Die im Laufe der Zeit entstandenen sog. „Trampelpfade“ bitten wir daher zu sperren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6	**Zu § 4 (1) 13.** Wir vertreten die Auffassung, dass der Abbau des uralten Waldbodens – einschließlich der obersten Verwitterungsschicht des Lauenburger Tons – gem. § 34 BNatSchG aufgrund	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	des außerordentlichen Wertes normalerweise unzulässig ist. Falls ein weiterer Abbau wegen der bestehenden Privatverträge nicht verhindert werden kann, sollte er auf den unumgänglichen Umfang eingeschränkt werden.	

14 – Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. 04.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Das geplante Verbot der nächtlichen Fischereiausübung würde für den betroffenen Verein (SFV „Friesische Wehde“ e.V. Zetel) eine erhebliche Einschränkung darstellen. Im Verordnungsentwurf wird die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in Bezug auf die Betretung und Jagdzeit nicht eingeschränkt. Es ist nicht ersichtlich, warum sich ein Jagdausübungsberechtigter im Gegensatz zu einem Fischereiausübungsberechtigten während des gesamten Jahres und ohne zeitliche Beschränkung innerhalb des geplanten NSGs auch abseits der Wege bewegen darf. Hier liegt eindeutig eine Ungleichbehandlung zwischen Jagd und Fischerei vor. Es ist von Seiten des Landkreises klar zu belegen, inwiefern die Fischereiausübung in der bisherigen Form direkt dem Schutzzweck zuwider läuft, so dass ggf. ein Verbot der nächtlichen Fischereiausübung abgeleitet werden könnte. Im Hinblick auf ein geplantes Verbot der nächtlichen Fischereiausübung ist für uns nicht erkennbar, warum ein Jagdausübungsberechtigter nach Sonnenuntergang dem Wild nachstellen, es erlegen (evtl. nachsuchen), aufbrechen und abtransportieren darf und hierbei einen geringeren Störeinfluss haben soll als ein einzelner Angler, der der Fischerei nachgeht und dabei ruhig am Gewässer sitzt. Darüber hinaus wird ein nächtlicher Schuss und die Mitnahme eines Jagdhundes einen weitaus höheren akustischen Störeinfluss haben, als jegliche mit der nächtlichen Fischerei verbundene Tätigkeit eines Fischereiberechtigten,	Der Passus „Nachtangeln“ wurde entfernt.

	zumal der Jagdausübungsberechtigte im Fall der Ansitzjagd seinen Platz auch noch vor der oben genannten Zeit aufsuchen muss. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum zwei im Grunde ähnliche Tätigkeiten (Jagd und Fischerei) ungleich bewertet werden, da es in beiden Fällen um das Fangen und Aneignen von Tieren geht. Weiterhin ist kein Nachweis erbracht worden, der eine negative Auswirkung der bestehenden Bewirtschaftung mit Ausübung des Nachtangelns belegt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass mit der beabsichtigten Beschränkung der fischereilichen Bewirtschaftung auf bestimmte Tageszeiten, im Gegensatz zur generellen Freistellung der Jagd, der Gleichheitsgrundsatz nicht ausreichend berücksichtigt wird, da hier beide Tätigkeiten ohne einen hinreichenden Grund ungleich behandelt werden (vgl. Urteil OVG Lüneburg 08.07.2004; 8KN 43/02). Da in diesem Fall eine offensichtliche Ungleichbehandlung von Jagd- und Fischereiausübung vorliegt, ist das Verbot der nächtlichen Fischereiausübung im Verordnungsentwurf zu streichen.	
2	Die Bezeichnung „fester Angelplatz“ kann sich aus unserer Sicht nur auf Steganlagen beziehen. Die Anlage derartiger Einrichtungen ist in dem Gebiet nicht notwendig. Auch die Anlage von neuen Pfaden ist nicht erforderlich und wird auch nicht praktiziert. Davon unberührt muss der freie Zugang zum Gewässer verbleiben. Wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass sich der ortsansässige Fischereiverein (SFV „Friesische Wehde“ e.V. Zetel) seit Jahrzehnten für die Entwicklung der Fließgewässer innerhalb des Gebietes einsetzt und damit einen wichtigen Beitrag für den Erhalt der aquatischen Lebensräume leistet. Im Rahmen des Gemeinschaftsprojektes zur Renaturierung der Woppenkamper Bäke hat der Verein einen erheblichen Beitrag zur Verbesserung des Gebietes beigetragen und auch die Maßnahmen zur Strukturverbesserung am Lohriengraben	Der freie Zugang zum Gewässer ist in der Begründung zu diesem Punkt § 4 Abs. 4 abgearbeitet.

	sind ein Beleg für die Naturschutzarbeit des Vereins. Aus den genannten Gründen bitten wir um die Freistellung der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung).	
3	Im Rahmen der Hege sowie zu Monitoringmaßnahmen ist die Durchführung der Elektrofischerei zwingend erforderlich. Ein Durchwaten der Gewässer ist aufgrund des Ausbauzustands nicht generell möglich. Da diese Untersuchungen dann nur vom Boot aus durchgeführt werden können, ist die Verwendung eines motorgetriebenen Bootes auch aus Sicherheitsgründen erforderlich. Vor diesem Hintergrund bitten wir um die generelle Freistellung zum Befahren der Gewässer zu den o.g. Zwecken. Darüber hinaus ist die Durchführung der Fischereiaufsicht notwendig. Hierzu ist eine generelle Freistellung der Betretung des Gebietes auch abseits der Wege erforderlich (vgl. § 56 Nds. FischG).	Die generelle Freistellung der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung nach den Grundsätzen des Nds. FischG und der Binnenfischereiordnung beinhaltet diese Maßnahmen. Die Verwendung von **motorbetriebenen** Booten ist nach dem § 32 NWG nicht zulässig. Sie kann aber als Gemeingebrauch auf Antrag von der Wasserbehörde gestattet werden. Der freie Zugang zu den Gewässern ist freigestellt (siehe Begründung).

19 – Fachbereich 36 Straßenverkehr 18.09.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Keine Bedenken	

25 – Gemeinde Zetel		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Bitte um Fristverlängerung bis 07.11.2018 (17.10.2018)	

26 – Gemeinde Bockhorn 15.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Durch die unter § 3 aufgezählten Verbote, hier insbesondere das Verbot, Hunde frei laufen zu lassen (Nr. 8), ergeben sich für die Bockhorner Bürger, für Touristen und Erholungssuchende Einschränkungen bezüglich der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Nutzungsmöglichkeiten des zukünftigen Naturschutzgebietes „Neuenburger Holz“. Es wird angeregt, entsprechende Alternativen (z.B. Freilaufflächen für Hunde) an anderer Stelle zu schaffen.	
2	Es wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Friesland – der die unter § 3 aufgezählten Verbote definiert hat - in der Praxis dafür Sorge zu tragen hat, dass die Einhaltung dieser Verbote kontrolliert und sichergestellt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3	Der Verordnungsentwurf in der vorgelegten Fassung wird begrüßt, da er – im Gegensatz zur Fassung vom 20.12.2017 – die natürliche Entwicklung des jetzigen Naturschutzgebietes „Neuenburger Urwald“ bezweckt und festlegt, dass dort (mit Ausnahme der Habitatbaumflächen „Pflegetyp“) keine forstwirtschaftliche Bewirtschaftung stattfindet und insofern eine natürliche Waldentwicklung erfolgen kann. Es wird allerdings an der Anregung festgehalten, dass sicherzustellen ist, dass der Bestand des „Neuenburger Urwalds“ in seiner Funktion als naturbelassene Waldlandschaft im „Neuenburger Holz“ ohne jeglichen unmittelbaren menschlichen Eingriff dauerhaft gesichert wird, dass der Bereich des Neuenburger Urwaldes von jeglicher Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege frei gehalten wird, und dass Maßnahmen in diesem Areal dem Zustimmungsvorbehalt der unteren Naturschutzbehörde unterliegen müssen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4	Sachdienliche Hinweise zu einem Kampfmittelverdacht ergehen durch die Gemeinde Bockhorn nicht. Im Zweifel wäre der Kampfmittelbeseitigungsdienst mit der Auswertung von Luftbildern zu beauftragen.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung, Nds. Kampfmittelbeseitigungsdienst wurde als TöB 71 beteiligt!

30 – Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr 05.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Keine Bedenken	

33 – NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg 24.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	**Hinweise hinsichtlich des Vorkommens des Kammmolchs (Triturus cristatus) zu § 2 Abs. 4 Ziffer 3** Nachträglich zur o.g. Stellungnahme ist darauf hinzuweisen, dass laut Tierartenerfassungsprogramm zum Kammmolch (Triturus cristatus) im Gebiet nur ein Altnachweis (1983, Einzeltier) vorliegt. Durch fehlende (bzw. nicht bekannte) neuere Nachweisdaten sowie fehlender Signifikanz dieses Vorkommens erscheint die Berücksichtigung dieser FFH-Anhangsart aufgrund der geringen Datengrundlage als fragwürdig. Zur Bestätigung des (Relikt-) Vorkommens an der nordwestlichen Arealgrenze wird nach Möglichkeit eine aktuelle Bestandserfassung für das Gebiet empfohlen. Es ist daher zu empfehlen, den Kammmolch als EHZ zu streichen und ggf. in den allgemeinen Schutzzweck aufzunehmen.	Ziffer 3 wurde entfernt. Der Kammmolch ist im allgemeinen Schutzzweck schon aufgeführt.

38 – Sielacht Bockhorn-Friedeburg 18.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Die Getreideflächen im Bereich Kreyenbrook östlich der Woppenkamper Bäke werden in der Regel im August geerntet und anschließend neu bewirtschaftet. Das Befahren der Räumuferstreifen mit dem Mähkorbbagger ist zur Vermeidung von Kulturschäden in der Regel sofort Anfang September notwendig. Ein späteres Befahren und Ablegen des Räumgutes auf die Neuansaat führt zu erheblichen Nachteilen für die dortigen Grundstücksbewirtschafter. Auch aus ökologischen Gründen ist die zeitliche Beschränkung wenig sinnvoll. So können aus hydraulischen Gründen notwendig gewordene Unterhaltungsmaßnahmen, wie z.B. die Grundräumung oder die Sohlentschlammung, oftmals nach der kühlen Winterperiode bei gestiegenen Temperaturen schonender für Amphibien vorgenommen werden. Dies Beispiel	Die zeitliche Beschränkung wurde entfernt und durch den folgenden Passus ersetzt: „….und nach den Grundsätzen des § 39 Abs. 5 BNatSchG, WHG und des NWG.“

	zeigt, dass eng gefasste Zeitfenster ohne Berücksichtigung der Witterung und der örtlichen Gegebenheiten wenig zielführend sind. Wir halten aus vorgenannten Gründen nach wie vor eine Streichung von §4 Absatz 1 Nr. 6 des Verordnungsentwurfes für notwendig.	
2	Zudem bitten wir um Überarbeitung der neu gefassten Karten. Die Abgrenzung des Schutzgebietes im südlichen und im östlichen Bereich entlang der Woppenkamper Bäke ist in Teilbereichen nicht mehr klar ersichtlich. Nach den aktuellen Karten werden Teilbereiche der Woppenkamper Bäke in das Schutzgebiet einbezogen, die zuvor nicht in das Schutzgebiet integriert und nicht Bestandteile des FFH-Gebietes waren.	Wurde überarbeitet und korrigiert. Die Woppenkamper Bäke befindet sich nicht im Schutzgebiet.

41 – Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband 16.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	In dem Bereich befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Es ist sicherzustellen, dass die eventuellen Erweiterungen, Unterhaltungen bzw. Erneuerungen an den Versorgungsanlagen des OOWV von den Verboten des Gebietes ausgenommen werden.	Die Freistellungen wurden um den Punkt § 4 Abs. 1 Nr. 7 ergänzt.

43 – EWE Netz GmbH 25.09.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Keine Bedenken	

45 – TenneT TSO GmbH 20.09.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Eine direkte Inanspruchnahme der Flächen durch die Kabeltrasse westlich von Bockhorn ist nicht gegeben. Eine Betroffenheit des geplanten Gebietes stellt sich jedoch nach derzeitigem Planungsstand dort dar, wo die B 437 von Osten kommend in den Wald hineinführt. Hier wird das geplante NSG durch eine unsererseits geplante	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Neuanlage einer Kabeltrasse ist in einem gesonderten Verfahren (Befreiung) abzuarbeiten.

	Zuwegung temporär berührt. Unsere Planungen sind bereits derart fortgeschritten, dass sie in diesem Bereich antragsreif verfestigt sind. Die Lage der Kabeltrasse und der Zuwegung ergeben sich aus dem Plan, den wir Ihnen am 05.12.2014 zugesandt haben.	

47 – Open Grid Europe 24.09.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Keine Bedenken	

48 – Deutsche Telekom AG durch Deutsche Funkturm GmbH 18.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Wir haben im bezeichneten Gebiet keine betroffenen Bauwerke, keine Bauvorhaben und planen bis auf weiteres auch keine. Insofern steht der Deklarierung zum Naturschutzgebiet unter nachfolgendem Vorbehalt nichts entgegen. Es ist bitten zu berücksichtigen, dass zur Sicherstellung eines Notrufes aus dem Gebiet heraus, eine Funkversorgung notwendig ist. Auch der technischen Fortschritts in der Funktechnik unsererseits und in der Beobachtungs- und Forschungsausrüstung Ihrerseits kann dies erforderlich werden. Je nach den Erfordernissen könnten die bereits vorhanden Sender in Bockhorn, Neuenburg und Zetel nicht ausreichen, diese notwendige Funkversorgung sicherzustellen. Es müsste ein Sender im Naturschutzgebiet errichtet werden. Um zukünftige Planung zur Sicherstellung einer geforderten Funkversorgung nicht generell auszuschließen, bitten wir unter der Voraussetzung der Vorlage einer Begründung, folgende spätere Befreiungsmöglichkeit mit aufzunehmen: „Zwecks Unterstützung der Ordnung und Sicherheit, der Forschung und der Naherholung im Naturschutzgebiet, ist nach gemeinsamer Planung mit den Funkdienstanbietern die Errichtung einer baulichen Anlage zur Anbringung von Funkantennen zur Sicherstellung der flächendeckenden Funkversorgung zu gestatten.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Errichtung eines Funkmastes ist in einem gesonderten Verfahren (Befreiung) abzuarbeiten.

52 – Landwirtschaftskammer Niedersachsen 17.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Im Vergleich zum Verordnungsentwurf aus 2014 haben sich aus landwirtschaftlicher Sicht für die im NSG verbleibenden Grünflächen weitergehende Einschränkungen ergeben. Ein Grünlandumbruch zu Acker sowie eine Erneuerung der Grünlandnarbe durch Umbruch sind zukünftig nicht erlaubt. Das Verbot zur Umwandlung in Acker wird aufgrund der schon in der Vergangenheit nicht favorisierten Ackernutzung in dem Gebiet wohl akzeptiert, jedoch halten wir die seltene Grünlanderneuerung zumindest auf Flächen, die nicht in der öffentlichen Hand sind, weiterhin für notwendig sowohl um leichte Unebenheiten zu beseitigen als auch um einen Herbizideinsatz zu vermeiden oder zu vermindern. Eine Beeinträchtigung des Schutzzieles sehen wir nicht. Des Weiteren kann die Düngung von Stickstoff nur nach Absprache erfolgen, die Düngung mit dem Nährstoffträger Gülle ist verboten. Dieses ist eine sehr starke Einschränkung und wir verweisen auf unsere Hinweise in der Stellungnahme vom 06.03.2018.	Das Naturschutzgebiet wird geprägt von einem Mosaik aus unterschiedlichen Lebensräumen. Dazu gehört auch das teilweise unebene Relief der landwirtschaftlichen Flächen. Eine Veränderung (z.B. durch Einebnen) beseitigt diese wertvollen Strukturen und stellt somit eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes dar. Der Punkt wurde ergänzt: „Auf Mähgrünland kann nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine bedarfsgerechte N-Düngung, auch mit Gülle, erfolgen.
2	Wir hoffen, dass die genannten, sowie weitere Einschränkungen (Wasserstand, Bodenrelief) mit den betroffenen Bewirtschaftern, insbesondere auf Privateigentum, und den Eigentümern rechtzeitig kommuniziert worden ist oder wird.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
3	Gegen die Verordnung bestehen aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer, Geschäftsstelle Oldenburg, hinsichtlich der NSG-Ausweisung auf den Forstflächen keine Bedenken.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
4	Aus Sicht der Landwirtschaftskammer als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft bestehen keine Bedenken, sofern die oben genannten Hinweise berücksichtigt werden.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

57 – Niedersächsisches Forstamt Neuenburg 16.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	**Zur Präambel:** Aufgrund der Auflösung der ehemaligen VO über das LSG FRI 111 „Neuenburger Holz“ (vgl. §10 Abs. 2) muss der §26 in die Präambel mit aufgenommen werden. Wir bitten die Abs. 2 und 3 des §32 zu ergänzen.	Wurde geändert bzw. ergänzt.
2	**Zur Verordnungskarte:** Der Grenzverlauf des FFH-Gebiets ist hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit und Sinnhaftigkeit zu überprüfen. Die in dem Entwurf der Verordnungskarte dargestellte Grenze des NSG erscheint uns nicht sinnvoll. Aus diesem Grund senden wir Ihnen neben unserer Stellungnahme ebenfalls einen Vorschlag einer aus unserer Sicht fachlich sinnvollen und nachvollziehbaren im Rahmen unserer Präzisierung leicht geänderten Gebietsabgrenzung als Shape. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Erlass des MU vom 15.07.2017 an den LK Northeim, in dem es heißt: „Die vom NLWKN erarbeiteten Karten mit Präzisierungsvorschlägen der Grenzen der EU-VSG und der FFH-Gebiete im Maßstab 1: 5.000 stellen eine Arbeitshilfe für die Naturschutzverwaltung für den Umgang mit den Natura-2000-Gebieten dar. Zuständige Behörde für die Sicherung der Gebiete ist die Untere Naturschutzbehörde. Sie kann im eigenen fachlichen Ermessen von den Vorschlägen abweichen.	Die Karten wurden entsprechend abgeglichen und angepasst.
3	**Zu §2 Abs.3 Nr.6:** Bei einer umfangreichen Kartierung im Jahr 2005, zusammen mit dem NLWKN, wurden das Vorkommen von Teich- und Bergmolch bestätigt, jedoch kein Kammmolch gefunden und kartiert. Im FFH Gebiet gibt es auch derzeit keinen Kammmolch. Ebenso der Eremit. Diese Art kommt im FFH Gebiet „Neuenburger Holz“ nicht vor. Wir bitten daher, diese Arten aus der VO zu streichen.	Geändert.
4	**Zu §2 Abs. 4:** „…den günstigen Erhaltungszustand der *wertbestimmenden* Lebensraumtypen und Arten im FFH Gebiet…“ Generell bitten wir	Wurde eingearbeitet.

	um eine einheitliche Verwendung des Wortes wertbestimmend.	
5	**<u>Zu §2 Abs. 4 Nr.1a:</u>** Wir empfehlen folgende Formulierung: *„…in <u>möglichst</u> strukturreichen Beständen und mit einem standortstypischen <u>möglichst</u> hohem Grundwasserspiegel“* Generell weisen wir darauf hin, dass die Baumart „Esche“ auf Grund des Eschentriebsterbens und die Erle durch die Phythophtora Erkrankungen teilweise großflächig absterben. Auf diese natürlichen Prozesse haben wir keinen Einfluss, so dass nicht gewährleistet werden kann, dass dauerhaft der LRT 91E0 in seiner bisherigen Ausprägung erhalten werden kann.	Wurde eingearbeitet. Der Hinweis zum Eschen- und Erlensterben wurde zur Kenntnis genommen.
6	**<u>Zu §2 Abs. 4 Nr.2a:</u>** Die Formulierung *„In Hinblick auf Amphibien (…) sind weitere zusammenhängende, unbeschattete, fischfreie Stillgewässer mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (…) zu entwickeln“* gleicht einer Maßnahmenbeschreibung. Erhaltungsziele sollen grundsätzlich ohne Maßnahmen formuliert werden; siehe Arbeitshilfe des NLWKN „Gebietsbezogene Erhaltungsziele in Schutzgebietsverordnungen“ (NLWKN, 2017). Wir bitten daher diesen Passus entsprechend abzuändern. Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass es <u>keine fischfreien Stillgewässer</u> im Schutzgebiet gibt. Bei dem letzten Abfischen ist u. a. der Sonnenbarsch gefischt worden. Ein Vorkommen des Kammmolchs gibt es aus diesem Grund nicht. Wir bitten daher die entsprechenden Passagen anzupassen.	Wurde umformuliert.
7	**<u>Zu §2 Abs. 4 Nr.2b:</u>** *„…alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen…“* Wir bitten diese Formulierung mit **„***möglichst***“** zu ergänzen. *„…und aus standortgerechten, autochthonen Baumarten zusammengesetzt sein.“* Ob Baumarten autochthon sind, ist angesichts der Waldgeschichte rein spekulativ und ein entsprechender Nachweis lässt sich nur	Ergänzt. Ergänzt.

	mit hohem Aufwand erbringen (normalerweise durch entsprechende genetische Untersuchungen). In diesem Zusammenhang sollte daher nur von standortheimischen bzw. lebensraumtypischen Arten gesprochen werdenWir empfehlen daher „*autochthon*“ durch den Begriff „*lebensraumtypisch*“ zu ersetzen. Die Formulierung *„…Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume, natürlich entstandene Lichtungen…sind in den Beständen…sicherzustellen oder zu entwickeln. Ziel soll es sein, den Bestand so zu entwickeln, dass sich die Stechpalme im Unterwuchs weiterhin etablieren kann.“* gleicht einer Maßnahmenbeschreibung. Erhaltungsziele sollen grundsätzlich ohne Maßnahmen formuliert werden; siehe Arbeitshilfe des NLWKN „Gebietsbezogene Erhaltungsziele in Schutzgebietsverordnungen“ (NLWKN, 2017). Wir bitten daher diesen Passus entsprechend abzuändern.	Geändert.
8	**<u>Zu §2 Abs. 4 Nr.2c:</u>** *„…und aus standortgerechten, autochthonen Baumarten zusammengesetzt sein.“* Ob Baumarten autochthon sind, ist angesichts der Waldgeschichte rein spekulativ und ein entsprechender Nachweis lässt sich nur mit hohem Aufwand erbringen (normalerweise durch entsprechende genetische Untersuchungen). In diesem Zusammenhang sollte daher nur von standortheimischen bzw. lebensraumtypischen Arten gesprochen werden Wir empfehlen daher „*autochthon*“ durch den Begriff „*lebensraumtypisch*“ zu ersetzen. Die Formulierung *„…Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume, natürlich entstandene Lichtungen…sind in den Beständen…sicherzustellen oder zu entwickeln. Bei genutzten Beständen muss der Unterwuchs aus Stechpalme bei der Holzernte und Verjüngung so weit wie möglich geschont werden.“* gleicht einer Maßnahmenbeschreibung. Erhaltungsziele sollen grundsätzlich ohne Maßnahmen formuliert werden; siehe	Geändert. Geändert.

	Arbeitshilfe des NLWKN „Gebietsbezogene Erhaltungsziele in Schutzgebietsverordnungen“ (NLWKN, 2017). Wir bitten daher diesen Passus entsprechend abzuändern.	
9	**<u>Zu §2 Abs. 4 Nr.2d:</u>** Auf Grund des Eschentriebsterbens kann nicht gewährleistet werden, dass die Baumart weiterhin ein Bestandteil des LRT 9130 bliebt. Wir bitten daher diese zu streichen oder *<u>„möglichst“</u>* zu ergänzen. *Diese Wälder sollen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen aufweisen…“* Damit „alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen“ in LRT Flächen vorkommen können, bedarf es einer entsprechenden Flächengröße (>10ha). Die Flächengröße für diesen LRT beläuft sich laut Standarddatenbogen auf exakt 8 ha. Bei dieser Flächengröße kann nicht immer gewährleistet werden, dass alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen vorkommen. Wir bitten daher diese Formulierung mit **„***möglichst***“** zu ergänzen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ergänzt.
10	**<u>Zu §2 Abs. 4 Nr.2e:</u>** Auf Grund des Eschentriebsterbens kann nicht gewährleistet werden, dass die Baumart weiterhin ein Bestandteil des LRT 9160 bliebt. Wir bitten daher diese zu streichen oder *<u>„möglichst“</u>* zu ergänzen. Die Formulierung *„…Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume, natürlich entstandene Lichtungen…sind in den Beständen…sicherzustellen oder zu entwickeln..“* gleicht einer Maßnahmenbeschreibung. Erhaltungsziele sollen grundsätzlich ohne Maßnahmen formuliert werden; siehe Arbeitshilfe des NLWKN „Gebietsbezogene Erhaltungsziele in Schutzgebietsverordnungen“ (NLWKN, 2017). Wir bitten daher diesen Passus entsprechend abzuändern. Die Formulierung *„Auf dem überwiegenden Flächenanteil soll der Charakter eines artenreichen Mischwaldes mit hohen Anteilen von, durch gezielte Bewirtschaftung…, bewahrt werden.“* gleicht einer Maßnahmenbeschreibung. Erhaltungsziele sollen grundsätzlich ohne Maßnahmen formuliert werden; siehe Arbeitshilfe des NLWKN	Ergänzt. Geändert. Geändert.

	„Gebietsbezogene Erhaltungsziele in Schutzgebietsverordnungen“ (NLWKN, 2017). Wir bitten daher diesen Passus entsprechend abzuändern.	
11	**<u>Zu §3 Abs. 2 Nr. 4:</u>** Welche *„gebietsfremde oder invasive Arten“* sind gemeint? Wir bitten in der Begründung entsprechend die Arten zu ergänzen.	Ergänzt. Die Aufzählung kann aber nicht abschließend sein.
12	**<u>Zu §3 Abs. 2 Nr. 9:</u>** Zwar ist das Mitführen von Jagd- und Diensthunden bereits durch §4 Abs. 1 Nr. 5 erlaubt, wir bitten dennoch, an dieser Stelle als deklaratorischen Hinweis die Freistellung des jagdlichen Hundeeinsatzes aufzunehmen. Insofern könnte das Verbot mit folgendem Zusatz ergänzt werden: „Es ist verboten….H*unde frei laufen zu lassen, ausgenommen hiervon ist der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, sowie Hunde der Rettungsstaffel und Polizeihunde. Gleiches gilt auch für die Ausbildung von Diensthunden.“*	Wurde in der Begründung ergänzt.
13	**<u>Zu §3 Abs. 2 Nr. 10:</u>** Aufgrund der Erholungsfunktion des Waldes, sollte von einem generellen Reitverbot abgesehen werden. Das Reiten auf befestigten Fahrwegen stellt genau wie das Laufen, Joggen oder Radfahren keine schwerwiegendere Beunruhigung der Wildtiere dar. Wir begrüßen es dennoch keine Reitwege durch eine Beschilderung auszuweisen. Dieses Verbot kann wie folgt ergänzt werden: *„das Reiten außerhalb der Fahrwege (und gekennzeichneten Reitwege)“*	Bereits formuliert.
14	**<u>Zu §3 Abs. 2 Nr. 12:</u>** Seit einiger Zeit hat sich der Einsatz von Drohnen in der Forstwirtschaft bewährt und ist zu einem etablierten und anerkannten Verfahren geworden. Beispiele können hierbei unter anderem das laufende Monitoring der Kronengesundheit, der Untersuchung des Fraßgeschehens von Schadinsekten, der Flächenerfassung im Rahmen der Waldbiotopkartierung oder der Forsteinrichtung sein. Der pauschale Ausschluss von Starts und Landungen von unbemannten Fluggeräten würde hier	Bereits formuliert.

	positiven Effekten entgegenstehen. Eine Einschränkung von Hobbyzwecken wird in diesem Zusammenhang begrüßt. Weiter möchten wir darauf aufmerksam machen, dass der Einsatz von Drohnen zwar nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 (VO zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30.03.2017) über Naturschutzgebieten verboten ist, von diesem Verbot allerdings nicht der Betrieb durch oder unter Aufsicht von Behörden nach § 21a Abs. 2 Nr. 1 der selbigen Verordnung erfasst ist. Da die Niedersächsischen Landesforsten nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Anstalt Niedersächsische Landesforsten vom 16.12.2004 die Aufgaben der vor Anstaltsgründung vorhandenen Behörden übernommen hat, stellt sie nach § 1 Abs. 2 Satz 2 die Rechtsnachfolgerin des Landes dar. Daher empfehlen wird folgende Formulierung: *„...abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; ausgenommen sind Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.“*	
15	**<u>Zu §3 Abs. 2 Nr. 16:</u>** Zusätzlich sollten durch die Niedersächsischen Landesforsten organisierte Veranstaltungen auf deren Flächen im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages nach § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG ohne Zustimmungsvorbehalt freigestellt werden.	Wurde in der Begründung unter § 4 Abs. 1 Ziff. 1 ergänzt.
16	**<u>Zu §3 Abs. 4 (Neu):</u>** Wir bitten Folgendes im Abs. 5 zu ergänzen: „*In den in Absatz 2 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.*“	Ein Zustimmungsvorbehalt für alle Verbote des § 2 der Verordnung widerspräche den Grundzügen einer Unterschutzstellung des Gebietes als Naturschutzgebiet.
17	**<u>Zu §4 Abs. 1 Nr. 3c und 4:</u>** Zentrale Aufgaben des forstlichen Versuchswesen werden in Niedersachsen für alle Waldbesitzenden durch die Nordwestdeutsche Forstliche	Ergänzt.

	Versuchsanstalt (NW-FVA) erbracht, bei der es sich um eine unmittelbar dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nachgeordnete Behörde handelt. Die NW-FVA arbeitet im forstlichen Forschungs- und Versuchswesen einschließlich des Monitorings anwendungs- und praxisorientiert und berät alle Waldbesitzenden auf der Grundlage abgesicherter Erkenntnisse der forstlichen Forschung (siehe auch Staatsvertrag über die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt vom 01.01.2011). Um die für das Waldökosystem erforderlichen Untersuchungen und Forschungen durchführen zu können, bitten wir um eine Freistellung der hierfür notwendigen Arbeiten ohne Anzeige- oder Zustimmungsvorbehalt. Die NLF führen Untersuchungen einerseits im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft durch. Andererseits werden durch die NLF Untersuchungen im Zuge ihres Geschäftsfeldes „Naturdienstleistungen“ durchgeführt. Für beide Fälle bitte ich um eine zustimmungsfreie Freistellung. Die genannten Fälle sollten durch folgende Formulierung abgedeckt werden: *„Freigestellt ist die Forschung und wissenschaftliche Untersuchung durch die NLF oder die NW-FVA bzw. deren Beauftragte*.“	
18	**Zu §4 Abs. 1 Nr. 8:** Wir bitten *„die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen außerhalb des Waldes“* zu ergänzen.	Ergänzt.
19	**Zu §4 Abs. 1 Nr. 11:** Gesetzlich verpflichtete Maßnahmen müssen ohne Zustimmungsvorbehalt durchführbar sein!	Geändert. Die Umsetzung ist vier Wochen vorher anzuzeigen.
20	**Zu §4 Abs. 1 Nr. 14:** Dieser Passus sollte unter Abs. 2 gefasst werden. Wir empfehlen für den Abs. 2 folgende Formulierung: *„Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, einschließlich die Errichtung, Unterhaltung oder Instandsetzung ortsüblicher Weidezäune, nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, jedoch ohne:“*	Geändert.

21	**<u>Zu §4 Abs. 3 Nr. 2:</u>** Bei diesen Regelungen für die Nicht-LRT-Flächen handelt es sich um fakultative Regelungen aus der Muster-VO. Fraglich ist warum diese übernommen worden sind. Sofern Beschränkungen in Anwendung des Unterschutzstellungserlasses dennoch erforderlich sind, wäre das noch dezidiert, nachvollziehbar in der Begründung darzulegen.	Entfernt.
22	**<u>Zu §4 Abs. 3 Nr. 2f:</u>** Ein 300m Umkreis um die LRT-Flächen ist ein erheblicher Eingriff in die Eigentumsrechte. Eine derartig scharfe Regelung ist zum einen nicht nachvollziehbar und zum anderen auch nicht erlasskonform. Wie bereits im Verfahren zur VO „Upjever und Sumpfmoor Dose“ besprochen bitten wir den Punkt f) zu löschen.	Entfernt.
23	**<u>Zu §4 Abs. 3 Nr. 2h:</u>** In einem aus forstlicher Sicht zu bezeichnenden Katastrophenjahr ist auf eine schnelle, präzise Schädlingsbekämpfung unverzichtbar. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bleibt dabei die schnellste und effizienteste Methode. Um die kurzfristige Anwendung zu ermöglichen muss der Einsatz auch ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde ermöglich sein. Daher bitten wir diesen Satz entsprechend ohne Zustimmungsvorbehalt oder Anzeigepflicht zu formulieren.	Entfernt.
24	**<u>Redaktionelle Hinweise in Abs. 3 Nr. 3:</u>** <u>*Für*</u> 9110, 9120 und 9130 gelten die Punkte… <u>*Für*</u> 9160 und 91E0 gelten die Punkte… *„…mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt <u>oder</u> die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch …“*	Ergänzt.
25	**<u>Zu §4 Abs. 3 Nr. 4b:</u>** Der Vollständigkeit halber bitten wir die LRT 9120 und 91E0 mit aufzunehmen.	Ergänzt.
26	**<u>Zu §4 Abs. 5 Nr. 1:</u>** Wir bitten um Folgende Ergänzung: *„Der Zustimmung <u>zur Fütterung</u> bedarf es nicht, wenn durch...“*	Ergänzt.

27	**<u>Zu §4 Abs. 7: (Neu)</u>** In die VO sollte folgender Passus ergänzt werden, da sich die Regelung in der vorliegenden Version nur auf behördliche Maßnahmen beziehen: *„Das Erfordernis, weitere notwendige privat- oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen einzuholen, wird durch die Rechtsverordnung nicht berührt.“*	Ergänzt wurde im § 4 der Absatz 6 und im § 8 der Absatz 2. Dies dient der Klarstellung des Zustimmungsvorbehaltes in den Absätzen und dem Erfordernis weiterer Genehmigungen.
28	**<u>Zu §7 Abs. 3: (Neu)</u>** Wir bitten um folgende Ergänzung: *„Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem. RdErl. D. ML u. d. MU v. 21.10.2015 – 405-22055-97 100) zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.“* Der ehemalige Abs.3 wird zu Abs. 4	Ergänzt.
29	**<u>Zu §8:</u>** Wir empfehlen diesen Passus unter §4 Abs. 8 zu fassen.	Wurde dem Walderlass angepasst.

63 – Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit; Dez 34 – Binnenfischerei 16.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Bitte um Fristverlängerung bis 24.10.2018 (16.10.2018)	
2	**<u>Zu § 4 Abs. 4:</u>** Da über die vorgeschlagene Freistellung der Fischerei hinaus auch Beschränkungen aufgenommen werden sollen, bestehen dagegen Vorbehalte. Aus hiesiger Sicht ist es objektiv nicht nachvollziehbar, warum ein Nachtangelverbot erforderlich sein sollte. Das verbot wird als erhebliche Einschränkung der Fischereiausübung nicht durch die Schutzziele oder Schutzzwecke geeckt. Welches unter § 2 Abs. 4 benannte Schutzgut erfordert unbedingte nächtliche Ungestörtheit? Für den Fischereikundlichen Dienst ist keines erkennbar. Falls an dem Nachtangelverbot festgehalten werden sollte, muss die Jagd als gleichartige nächtliche Aktivität ebenfalls verboten	Der Passus „Nachtangeln“ wurde entfernt.

	werden, denn ansonsten läge eine klare Ungleichbehandlung von Jagd- und Fischereiausübung vor. Dies ist unter den gegebenen Umständen nicht hinnehmbar. Ich bitte daher um Streichung des Nachtangelverbotes.	

65 – Oldenburger Landesverein f. Geschichte, Natur- und Heimatkunde e. V. 20.09.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Keine Bedenken	

66 – Bockhorner Klinkerziegelei Uhlhorn GmbH & Co. KG 18.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Seit 1906 werden am Standort Bockhorn-Grabstede Klinker produziert. Der dafür benötigte Rohstoff stammt auch aus dem Gebiet des Neuenburger Holzes. Die Möglichkeiten, für Uhlhorn dort Rohstoff abzubauen, haben sich über die Jahrzehnte dramatisch verschlechtert. Sie wissen um die, durch Bundes- und EU-Gesetzgebung ausgelöste, verschärfte Rechtslage. Zuletzt haben wir 2004 Flächen freigegeben, auf denen aus unserer Sicht ein Abbau von Bockhorner Klinkerlehm hätte stattfinden müssen. Die Freigabe erfolgte im Rahmen eines Kompromisses im Vertrauen darauf, dass die verbliebenen Flächen unter den üblichen Voraussetzungen abgeziegelt werden können. An der Stelle sei erwähnt, dass für die Flächen, die Uhlhorn von anderen übernommen hat, ein nicht unerheblicher finanzieller Aufwand entstanden ist. Natürlich sind auch die Uhlhorn Flächen entsprechend bilanziert. Aus unserer Sicht werden unsere Rechte in erheblichen Umfang beschnitten. Wir vermögen keine Kontinuität bei der Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen erkennen. Natürlich wissen wir, dass die übergeordneten Behörden in Hannover, Berlin und Brüssel Auslöser für die für uns sehr schwierige Situation sind. So sind wir als kleiner, kreisansässiger Mittelständler auf Ihre Unterstützung angewiesen. Mit der Vorlage des neuen Entwurfes sehen wir unsere genehmigten	Im § 4 Abs. 1 Ziffer 13 ist der Abbau von Bodenschätzen, soweit er nur den Abbau der obersten Verwitterungsschicht des Lauenburger Tons betrifft und dieser einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen die Schutzgüter nach § 2 nicht erheblich beeinträchtigt freigestellt. Der Bodenabbau ist nur unter der Voraussetzung des § 34 BNatschG zulässig. Dies trifft auch auf Bodenabbauvorhaben zu, die zwar außerhalb der FFH-Umsetzungsflächen liegen jedoch Auswirkungen auf die Schutzgüter der FFH-Umsetzungsflächen haben können. Weitergehende Festlegungen in der Verordnung, die zu einer einfacheren Erlangung einer Abbaugenehmigung führen würden, sind aufgrund der Wertigkeit des Gebietes und der FFH Richtlinie nicht möglich. Detailliert Ausführungen zu dem Thema sind in der Begründung zu dieser Verordnung gemacht worden.

	Abbaurechte weiter gefährdet. Uns fehlt eine eindeutige Formulierung zur Verlängerung der Abbaugenehmigungen über den Zeitraum von 2021 hinaus. Außerdem halten wir es für erforderlich, dass im Falle eines notwendigen Kahlschlages zum Zwecke der Verjüngung oder ausgelöst durch Naturereignisse, die Abbaurechte auf den entsprechenden Flächen eindeutig in unserem Sinne geregelt werden.	